

## Beilage 2705

### Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen  
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verein-  
fachung der Verwaltungsrechtspflege  
(Beilage 2595).

Berichterstatter: Dr. Hoegner

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

### Gesetz

zur Änderung des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungs-  
gerichtsbarkeit vom 25. September 1946  
(GBBl. S. 281).

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes  
Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hier-  
mit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die übrigen Räte und die Stellvertreter  
werden aus den ständigen Richtern des Obersten  
Landesgerichts, den Mitgliedern des Obersten  
Rechnungshofes oder den ordentlichen Univer-  
sitätsprofessoren des öffentlichen Rechts für die  
Dauer ihres Hauptamtes ernannt. Als ordent-  
liche Mitglieder und als Stellvertreter können  
auf bestimmte Zeit, die zwei Jahre nicht unter-  
schreiten darf, auch Ruhestandsbeamte bestellt  
werden, die früher ordentliche Mitglieder des  
Verwaltungsgerichtshofes waren oder eines der  
in Satz 1 genannten Ämter oder ein entsprechendes  
der allgemeinen Verwaltung bekleidet haben."

#### Art. 2.

§ 6 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

"Beschlüsse werden in der Besetzung von drei  
Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden er-  
lassen."

#### Art. 3

§ 11 Abs. 4 erhält folgenden Satz 2:

"Als beamtete Mitglieder und als Stellver-  
treter können auf bestimmte Zeit, die zwei Jahre  
nicht unterschreiten darf, auch Ruhestandsbeamte  
bestellt werden, die früher eines der in Satz 1 ge-  
nannten Ämter bekleidet haben."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

#### Art. 4

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder haben bei  
der Ausübung ihres Amtes alle Rechte und  
Pflichten richterlicher Beamter. Sie sind vor  
ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Oblie-  
genheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich  
zu verpflichten. Sie erhalten Aufwandsentschä-  
digung, Erstattung der Fahrkosten und des Verdienst-  
ausfalls im gleicher Weise wie die Schöffen."

#### Art. 5

§ 26 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. bei Anfechtungsklagen vorbehaltlich Nr. 1  
dass Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der be-  
schwerende Verwaltungsakt erlassen wurde; wurde  
der beschwerende Verwaltungsakt von einer Be-  
hörde erlassen, deren Zuständigkeit sich auf meh-  
rere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt, so ist  
das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Be-  
zirk der Verwaltungsakt gegen den Beschwerden  
hauptfächlich wirkt."

#### Art. 6

1. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Sie ist auch gegen die Unterlassung einer  
beantragten Amtshandlung zulässig, auf deren  
Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben  
behauptet. Als Unterlassung gilt es, wenn die  
Behörde den Antrag auf Vornahme der Amts-  
handlung, ohne zureichenden Grund binnen an-  
gemessener Frist nicht beschieden hat."

2. § 48 erhält folgende Fassung:

"(1) Durch Verordnung kann bestimmt werden,  
dass in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Er-  
hebung der Anfechtungsklage von der vorherigen  
Einlegung eines Einspruchs abhängig macht, statt  
des Einspruchs Beschwerde zur Aufsichtsbehörde  
einzulegen ist.

"(2) Durch Verordnung kann ferner bestimmt  
werden, dass in allen Fällen, in denen gegen Ver-  
waltungsakte einer Behörde die förmliche Be-  
schwerde im Verwaltungsverfahren eingeräumt  
ist, diese Beschwerde statt des Einspruchs einzu-  
legen ist.

"(3) Für die Beschwerden nach Abs. 1 und 2  
gelten die Vorschriften für den Einspruch (§§ 39,  
40 Abs. 2, 42 und 45) sinngemäß.

"(4) Durch Verordnung kann auch bestimmt  
werden, dass die Erhebung der Anfechtungsklage  
in den Fällen des § 35 Abs. 2 von der vorherigen  
Anrufung der Aufsichtsbehörde abhängig ist,  
wenn eine Behörde den Antrag auf Vornahme  
einer Amtshandlung ohne zureichenden Grund  
innerhalb angemessener Frist nicht beschieden hat.  
Die Erhebung der Anfechtungsklage ist dann,  
abweichend von § 43 Satz 2, nach Ablauf von  
6 Monaten seit Anrufung der Aufsichtsbehörde  
ausgeschlossen."

#### Art. 7

Dem § 49 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Die Klagen und die weiteren Schriftsätze  
nebst Anlagen sollen in so vielen Stückien ein-

gereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung, dem ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses jedoch zwei Ausfertigungen zugestellt werden können."

#### Art. 8

Dem § 51 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Gerichts eine vorläufige Aussetzung der Vollziehung anordnen; die Anordnung wirkt, bis sie durch Gerichtsbeschluß ersehen oder aufgehoben wird."

#### Art. 9

Dem § 55 Abs. 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

"4. die Klage aus anderen Gründen offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet ist."

#### Art. 10

In § 60 Abs. 1 werden die Worte gestrichen:

"nach Anhörung der Beteiligten".

#### Art. 11

§ 62 erhält unter Wegfall des bisherigen Satzes 2 folgenden Absatz 2:

"<sup>(2)</sup> Hält das Verwaltungsgericht eine Unfechtungssache nach Klärung des Sachverhalts für spruchreif, so kann es dies den Beteiligten mit dem Anfügen mitteilen, daß es sich vorbehalte, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn ein Beteiligter diese nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung ausdrücklich beantragt. Geht ein solcher Antrag nicht ein, so kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden."

#### Art. 12

§ 65 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"<sup>(2)</sup> Akten einer Behörde, die vom Gericht zum Streitverfahren zugezogen worden sind, können den Beteiligten zur Einsicht oder Abschrift nur so weit überlassen werden, als die Behörde oder auf Beschwerde die Aufsichtsbehörde (§ 41) nicht ausdrücklich widerspricht."

#### Art. 13

§ 79 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Soweit das Gericht die Unfechtungsklage für begründet hält, hebt es den Einspruch- oder Beschwerdebescheid und den angefochtenen Verwaltungsakt auf; hat der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise seine

Erledigung gefunden, so spricht das Gericht auf Antrag aus, daß der Verwaltungsakt unzulässig war."

#### Art. 14

§ 102 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Durch Verordnung kann für Streitigkeiten über öffentliche Abgaben, Kosten, Strafen und für alle oder für einzelne Arten von Parteistreitigkeiten die Zulässigkeit der Berufung davon abhängig gemacht werden, daß der Streitwert mindestens 300 DM beträgt."

#### Art. 15

§§ 105 <sup>(1)</sup> und 111 erhalten folgende Fassung:

#### § 105:

"<sup>(1)</sup> Hält der Verwaltungsgerichtshof die Berufung wegen Fristveräumnis oder aus sonstigen Gründen für offenbar unzulässig oder für offenbar unbegründet, so kann er sie ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid, der auch dem Berufungsbeflagten und den sonstigen Beteiligten zuzustellen ist, zurückweisen."

#### § 111:

"Die mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten oder § 62 Abs. 2 oder § 97 angewendet wird."

#### Art. 16

Dem § 128 ist als Abs. 2 einzufügen:

"<sup>(2)</sup> Haben der Unfechtungskläger oder in Parteiestreitigkeiten die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptfache als erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss."

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

#### Art. 17

Dem § 132 Abs. 1 ist als Satz 2 anzufügen:

"Entschädigungen können auch Beigeladene (§§ 60, 91) erhalten."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

#### Art. 18

Das Gesetz tritt am 1. August 1949 in Kraft.

München, den 15. Juli 1949

Der Präsident:  
Dr. Horlacher